



GEBÜHRENORDNUNG

für den
Verkehrslandeplatz Herzogenaurach
Gültig ab 01.02.2010

Teil I Landegebühren

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Die Landegebühr wird mit der Landung fällig und ist spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start zu entrichten. Für am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge, die regelmäßig den Platz anfliegen kann vereinbart werden, dass die Abrechnung der Landegebühren monatlich erfolgt.
- 1.3 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.4 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Bemessungsgrundlage

- 2.1 Für Motorflugzeuge, selbst startende Motorsegler, Hubschrauber und Luftsportgeräte bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie dem im Lärmzeugnis eingetragenen Lärmpegel für das betreffende Luftfahrzeug gemäß Gebührentabelle.
- 2.2 Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden entsprechende ausländische Lärmzeugnisse oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde gleichgestellt.
- 2.3 Das Lärmzeugnis ist zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen. Kann kein Lärmzeugnis vorgelegt werden erfolgt die Berechnung der Landegebühr nach dem jeweils höchsten Satz.
- 2.4 Für Schul- und Einweisungsflüge wird eine Ermäßigung auf die Landegebühr gewährt. Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-, NVFR- und IFR- Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gemäß § 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Lärmklasse. Für Luftfahrzeuge der LK1 und LK2 werden 50% und für Luftfahrzeuge der LK3 werden 35% Ermäßigung gewährt. Luftfahrzeuge der LK4 und LK5 erhalten keine Ermäßigung.

- 2.5 Hubschrauber die ausschließlich zum Tankstop landen und dabei keine Passagiere ein- oder ausladen sowie Rettungshubschrauber die sich im Einsatz befinden erhalten 50% Ermäßigung soweit sie die LK 2 einhalten. Diese Ermäßigungen sind nicht mit den Schulflugermäßigungen kumulierbar.
- 2.6 Segelflzeuge zahlen keine Landegebühr
- 2.7 Für Starts und Landungen außerhalb der offiziellen Betriebszeiten des Flugplatzes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, sofern die Bereitstellung eines Flugleiters oder BfLA während dieser Zeiten auf Kosten der Flugplatz Herzogenaurach GmbH erfolgt.
- 2.8 Für Luftfahrtveranstaltungen können mit dem Veranstalter Sondervereinbarungen getroffen werden.

3. Lärmklassen

3.1 Flugzeuge und eigenstartfähige Motorsegler

LK1: Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis die den erhöhten Lärmschutz gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung (NfL – I 134/99) erfüllen. Dies ist der Fall wenn der Lärmwert des Luftfahrzeuges bei Kapitel 6 Flugzeugen mindestens 6 dB und bei Kapitel 10 Flugzeugen mindesten 7 dB unter dem Grenzwert dieser Verordnung liegt.

LK2: Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis die den erhöhten Lärmschutz gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung (NfL – I 134/99) nicht erfüllen, dessen Lärmwert jedoch bei Kapitel 6 Flugzeugen mindestens 4 dB und bei Kapitel 10 Flugzeugen mindestens 5 dB unter dem Grenzwert dieser Verordnung liegt.

LK3: Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis die nicht in LK1 oder LK 2 fallen, dessen Lärmwert jedoch gleich oder kleiner ist als der Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 6 oder Kapitel 10.

LK4: Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis oder Luftfahrzeuge dessen Lärmwert den Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 6 oder Kapitel 10 überschreiten.

3.2 Hubschrauber

LK2: Hubschrauber mit Lärmzeugnis die den Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 8 oder Kapitel 11 einhalten.

LK5: Hubschrauber ohne Lärmzeugnis oder Hubschrauber dessen Lärmwert den Grenzwert gemäß ICAO Annex 16 Vol I Kapitel 8 oder Kapitel 11 überschreiten..

3.3 Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber)

LK1: Luftsportgeräte mit Lärmzeugnis die den Grenzwert gemäß LVL vierter Abschnitt Nummer 4.4 (NfL – II 70/04) einhalten.

LK4: Luftsportgeräte ohne Lärmzeugnis oder Luftsportgeräte die den Grenzwert gemäß LVL vierter Abschnitt Nummer 4.4 (NfL – II 70/04) überschreiten.

Teil II Abstellgebühren

4. Allgemeines

- 4.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 4.2 Die Abstellgebühr ist spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start zu entrichten.
- 4.3 Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 4.3 Für die Abstellung von insgesamt höchstens 6 Stunden zwischen Landung und Start des Luftfahrzeuges wird keine Abstellgebühr erhoben. Danach werden die Gebühren je angefangene 24 Stunden erhoben.
- 4.4 Bei langfristigem Abstellen - ab einem Monat - kann ein Abstellvertrag mit einer monatlichen Pauschalgebühr abgeschlossen werden.

5. Bemessungsgrundlage

- 5.1 Für Motorflugzeuge, Luftsportgeräte (UL), Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht gemäß Gebührentabelle.

Teil III Haftung

Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, den Platzhalter von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen ihn geltend gemacht werden, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die im Zusammenhang mit der Abstellung oder dem Betrieb seines Luftfahrzeuges entstanden sind.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Anweisungen der Luftaufsicht bzw. des Landeplatzpersonals Folge zu leisten. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher an den Einrichtungen des Landeplatzes, der befestigten und unbefestigten Vorfelder verursacht werden.

Der Gebührenschuldner haftet ferner für die Schäden an Flugzeugen Dritter, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, seine Fluggäste oder seine Besucher verschuldet werden.

Der Landeplatzhalter wird von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch Brand, höhere Gewalt, Beschädigung oder Entwendung der abgestellten Luftfahrzeuge entstanden sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Landeplatz nicht fest umzäunt und auch nicht durchgehend besetzt ist.

Teil IV Gebührentabellen

	LK1		LK2		LK3		LK4		LK5	
bis 750 kg	5,04 €	6,00 €	5,80 €	6,90 €	7,56 €	9,00 €	10,08 €	12,00 €	11,60 €	13,80 €
751 - 1000 kg	6,30 €	7,50 €	7,25 €	8,63 €	9,45 €	11,25 €	12,61 €	15,00 €	14,50 €	17,26 €
1001 - 1200 kg	6,89 €	8,20 €	7,92 €	9,43 €	10,34 €	12,30 €	13,78 €	16,40 €	15,85 €	18,86 €
1201 - 1400 kg	9,24 €	11,00 €	10,63 €	12,65 €	13,87 €	16,50 €	18,49 €	22,00 €	21,26 €	25,30 €
1401 - 1600 kg	11,76 €	14,00 €	13,53 €	16,10 €	17,65 €	21,00 €	23,53 €	28,00 €	27,06 €	32,20 €
1601 - 2000 kg	14,29 €	17,00 €	16,43 €	19,55 €	21,43 €	25,50 €	28,57 €	34,00 €	32,86 €	39,10 €
je weitere angefangene 500kg	4,20 €	5,00 €	4,83 €	5,75 €	6,30 €	7,50 €	8,40 €	10,00 €	9,66 €	11,50 €
Rabatt auf Schulflüge	50%		50%		35%		kein Rabatt		kein Rabatt	

Abstellgebühren pro Tag

bis 750 kg	2,52 €	3,00 €
751 - 1000 kg	3,15 €	3,75 €
1001 - 1200 kg	3,53 €	4,20 €
1201 - 1400 kg	4,62 €	5,50 €
1401 - 1600 kg	5,88 €	7,00 €
1601 - 2000 kg	7,14 €	8,50 €
weitere angefangene 500kg	2,10 €	2,50 €

Flugleitergebühr entsprechend Pkt. 2.7 der Gebührenordnung

je angefangene 30 Minuten der Anwesenheit	8,40 €	10,00 €
---	--------	----------------

Die fettgedruckten Werte beinhalten jeweils die Mehrwertsteuer.

Teil V Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Herzogenaaurach vom 01. Februar 2009 außer Kraft.

Herzogenaaurach, den 20.01.2010

Flugplatz Herzogenaaurach GmbH

Geschäftsführung

Genehmigt am 21. Januar 2010